

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

China (Volksrepublik China)

Stand: November 2023

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch das zuständige Notariat (bei Antragstellern aus Hongkong oder Macao durch das zuständige Standesamt)

2. **Ledigkeits- /Familienstandsbescheinigung**

- a) in Form einer Bescheinigung des Zivilstandesamtes des Wohnsitzes, mit detaillierten Angaben seit der Ehemündigkeit

oder

- b) in Form einer eidesstattlichen Erklärung des Antragstellers

bei Aufenthalt in Deutschland
vor der chinesischen Konsularvertretung in Deutschland

bei Aufenthalt in China
vor dem zuständigen Notar in China

bei Antragstellern aus Hongkong
in Form einer eidesstattlichen Erklärung vor einem dortigen Notar

bei Antragstellern aus Macao
in Form einer Bescheinigung des Standesamtes

bei Antragstellern aus dem autonomen Gebiet der Inneren Mongolei
in Form einer Bescheinigung des Standesamtes

3. Eigene **eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in China

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den chinesischen Rechtsbereich einer förmlichen Anerkennung durch das zuständige chinesische Gericht, sofern eine Eheschließung in der VR China erfolgen soll.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

c) Legalisation / Apostille

Sämtliche Urkunden aus China sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.